

Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung

Zwischen der Ohra Energie GmbH und dem Kunden kann zur Abwendung einer bereits angedrohten Unterbrechung der Versorgung mit Gas eine Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 GasGVV bzw. § 118b Abs. 7 EnWG abgeschlossen werden.

Voraussetzung hierfür ist die Belieferung in der Grundversorgung. Detaillierte Informationen entnehmen Sie dem Muster-Formular der Abwendungsvereinbarung unter www.ohraenergie.de (Service - Formulare und Downloads).

Diese beinhaltet eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die bestehenden Zahlungsrückstände und zusätzlich eine vertragliche Vereinbarung über die Weiterversorgung des Grundversorgers, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis erfüllt.

In Abhängigkeit von der Höhe der Zahlungsrückstände wird dem Kunden innerhalb eines wirtschaftlichen zumutbaren Zeitraumes von 6 bis 18 Monaten die Rückzahlung der offenen Forderungen ermöglicht. Beträgt die Summe der Zahlungsrückstände mehr als 300 Euro, erweitert sich der zumutbare Zeitraum auf 12 bis 24 Monate.

Der Kunde ist berechtigt, in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, bei dem Lieferanten eine einmalige Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von bis zu 3 Monatsraten zu verlangen, solange er weiterhin seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber hat der Kunde den Lieferanten vor Beginn des begehrten Zeitraumes in Textform zu informieren. Im Falle eines solchen Verlangens auf Aussetzung verlängert sich der bemessene Zeitraum der Ratenzahlung entsprechend.

Mit Abschluss einer Abwendungsvereinbarung ist der Kunde verpflichtet, die monatlichen Abschläge ab sofort im Voraus, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats zu leisten. Die Höhe des monatlichen Abschlages entspricht der Höhe des vom Lieferanten im aktuellen Lieferzeitraum festgelegten Monatsbetrages. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

Kommt der Kunde mit der Zahlung einer vereinbarten Rate bzw. eines Abschlages ganz oder teilweise mehr als 7 Tage in Zahlungsrückstand, ist der gesamte dann noch offenstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung von Energie an der aktuellen Verbrauchsstelle des Kunden nach weiterer Vorankündigung (§19 Abs.4 GasGVV bzw. §118b Abs.6 EnWG) durch Unterbrechung der Versorgung einzustellen.

Zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung besteht Einigkeit der beiden Parteien, dass es sich hierbei um ein selbstständiges Schuldanerkenntnis des Kunden handelt, welches neben den ursprünglichen Forderungen besteht und eine eigene Verbindlichkeit des Kunden darstellt.

Eventuelle Einwendungen und Einreden des Kunden gegen die benannten Forderungen, die sich nicht aus dieser Vereinbarung selbst ergeben bzw. vom Kunden, sofern er Haushaltskunde ist, nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser in Textform erhoben werden, sind ausgeschlossen und können gegen die Ansprüche des Lieferanten nicht geltend gemacht werden.

Sollten Sie das Angebot über den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung annehmen wollen, senden Sie uns den beigefügten Antrag zurück. Sie erhalten anschließend ein konkrete Abwendungsvereinbarung zugesendet.

Antrag auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung

Kunden-Nr.:

Verbrauchsstellen-Nr.:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Mahnungs-Nr.:

Aktueller Zählerstand:

(wenn möglich als Foto beifügen)

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Anzahl oder Höhe der monatlichen Raten

Bemerkung:

Ort, Datum

Unterschrift Kunde